

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 197/11 B

L 3 R 304/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 R 546/09 (SG Dessau)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. April 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.4.2011 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 30.6.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der Kläger nicht ansatzweise einen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe "dargelegt" oder "bezeichnet" hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Soweit er mit dem Ergebnis der Beweismwürdigung durch das LSG nicht einverstanden sein sollte, ist ein solcher Vortrag im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unbeachtlich. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) gestützt werden. Dass der Kläger sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat, trägt er selbst vor. Sofern er sich über den Bedeutungsgelhalt dieser von ihm im Erörterungstermin vom 18.3.2011 zu Protokoll gegebenen und genehmigten Erklärung nicht hinreichend im Klaren war, hat er nicht aufgezeigt, dass er nicht in der Lage gewesen sei, das LSG um entsprechende Aufklärung zu bitten.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

